

16. Änderungsbeschluss

I.

(...)

II.

Im Hinblick auf Ziff. I. beschließt das Präsidium:

1.

Die Verfügungen des Präsidenten des Landgerichts vom 02.11.2022 werden genehmigt.

2.

Mit Wirkung zum 02.11.2022 wird die 14. kleine Strafkammer von sämtlichen bei der Verteilstelle bis einschließlich zum 31.12.2022 eingehenden Verfahren, die über den Turnus verteilt werden und danach bei der 14. kleinen Strafkammer einzutragen wären (Ziff. B II 14. kleine Strafkammer Nr. 2 des Geschäftsverteilungsplans), befreit. Hierzu wird für Verfahren, die danach eigentlich bei der 14. kleinen Strafkammer einzutragen wären, statt der Zuweisung bei der 14. kleinen Strafkammer das nächste freie Feld im entsprechenden Turnuskreis als belegt gekreuzt und das Verfahren stattdessen im Turnus verteilt, d.h. bei der nächsten nach dem Turnus zuständigen Kammer eingetragen. Im Übrigen bleibt es bei den Zuständigkeiten der 14. kleinen Strafkammer gemäß Ziff. B II 14. kleine Strafkammer Nr. 1, 3 und 4 des Geschäftsverteilungsplans und bei den insoweit vorzunehmenden Anrechnungen auf den Turnus.

3.

Mit Wirkung zum 07.11.2022 scheidet Frau RichterIn am Landgericht Dr. Binder mit 0,4 Arbeitskraftanteilen aus der 9. Zivilkammer aus und wird mit diesen der 9. großen Strafkammer zugewiesen. Vorrang hat ihre Tätigkeit in der 9. Zivilkammer, vor ihrer Tätigkeit in der 9. großen Strafkammer, vor ihrer Tätigkeit in der 4. Zivilkammer.

4.

Mit Wirkung zum 28.11.2022 wird Frau RichterIn am Landgericht Eck der 10. großen Strafkammer als BeisitzerIn zugewiesen.

5.

Mit Wirkung zum 01.12.2022

a)

scheidet Frau RichterIn am Landgericht Nagel aus der 1. Zivilkammer aus,

b)

scheidet Herr Richter am Landgericht Dr. Dehmel mit 0,7 Arbeitskraftanteilen aus der 10. großen Strafkammer aus und wird mit diesen der 1. Zivilkammer als stellvertretender Vorsitzender zugewiesen, wobei seine Tätigkeit in der 1. Zivilkammer Vorrang vor seiner Tätigkeit in der 10. großen Strafkammer hat,

c)

scheidet Frau Richterin am Landgericht Dr. Binder mit ihren 0,2 Arbeitskraftanteilen aus der 4. Zivilkammer aus und wird mit diesen ebenfalls der 9. großen Strafkammer als Beisitzerin zugewiesen. Vorrang hat ihre Tätigkeit in der 9. großen Strafkammer vor ihrer Tätigkeit in der 9. Zivilkammer.

Bochum, den 04.11.2022

Das Präsidium des Landgerichts

i.V. Kroll

Dr. Lißeck

Talarowski

Sandmann

Dr. Fülber

Reckhaus

Steinbach

Striepen

Kieke